

**Rahmenordnung für Studium und Prüfungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der
Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (RSP)
vom 14.03.2016**

Präambel

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat im Benehmen mit den Fakultäten der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* gemäß § 23 Abs. 2 in Verbindung mit § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, Nr. 18), die folgende Ordnung erlassen:¹

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Hochschulgrade
- § 4 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)
- § 5 Studium in Teilzeit
- § 6 Studienberatung, Mentoren
- § 7 Module
- § 8 Lehr- und Lernformen
- § 9 Leistungspunkte
- § 10 Modulverantwortliche
- § 11 Prüfende für Modul- und Modulteilprüfungen
- § 12 Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 13 Art und Dauer der Prüfungen
- § 14 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen
- § 15 Prüfungsausschuss
- § 16 Prüfungskommission
- § 17 Studienabschluss
- § 18 Abschlussarbeit
- § 19 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)
- § 20 Zeugnis/Urkunde
- § 21 Widerspruchsverfahren
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Nachteilsausgleich
- § 24 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 25 Studienverlaufsvereinbarung
- § 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung der Graduierung
- § 27 Akteneinsicht
- § 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

¹ genehmigt durch die Präsidentin am 25.04.2016
genehmigt durch das MWFK am 04.05.2016

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung legt Grundsätze für die Durchführung des Studiums und der Prüfungen in den Bachelor- und Master-Studiengängen an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Filmuniversität) fest. Sie ist für alle Bachelor und Master-Studiengänge verbindlich und wird durch fachspezifische Ordnung (Studien- und Prüfungsordnung) jedes an der Filmuniversität eingerichteten Bachelor- bzw. Master-Studiengangs und ggf. weitere Rechtsvorschriften der Filmuniversität ergänzt.

(2) Bei Widersprüchen zwischen dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung gehen die Bestimmungen dieser Ordnung jenen der fachspezifischen Ordnung vor.

(3) Verweisungen in dieser Ordnung und in den fachspezifischen Ordnungen auf das Brandenburgische Hochschulgesetz (BbgHG) bzw. die brandenburgische Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) beziehen sich auf die jeweils gültige Fassung des BbgHG bzw. der HSPV.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen zum Studium werden in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Bachelor-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF*, der Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Bachelor-Studiengang Digitale Medienkultur bzw. in der Ordnung zur Eingangsprüfung für die Master-Studiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in der jeweils gültigen Fassung bzw. zukünftig in der Rahmenordnung für den Zugang und die Zulassung für ein Studium an der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD Wolf* geregelt.

§ 3 Ziele des Studiums, Hochschulgrade

(1) Ziel des Hochschulstudiums ist der Erwerb eines Bachelorgrades als ersten akademischen berufsqualifizierenden Studienabschluss bzw. eines Mastergrades als weiteren akademischen berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) oder „Bachelor of Fine Arts“ (B.F.A.) als erster berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.), „Master of Fine Arts“ (M.F.A.) oder „Master of Music“ (M.Mus.) als weiterer berufsqualifizierender Abschluss verliehen.

Der zu verleihende akademische Grad wird in der fachspezifischen Ordnung des jeweiligen Studiengangs ausgewiesen.

(2) Lehre und Studium dienen der Entwicklung professioneller Kompetenz. Die Qualifikationsziele des Studiums und die beruflichen Einsatzfelder nach dem Studium sind in der jeweiligen fachspezifischen Ordnung zu beschreiben. Die Qualifikationsziele müssen dem angestrebten wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Ausbildungsziel und Abschlussniveau entsprechen.

(3) Im Mittelpunkt des zu entwickelnden Kompetenzprofils der Studierenden steht die Befähigung

- zur Anwendung wissenschaftlicher und/oder künstlerischer Methoden und Erkenntnisse im Beruf,
- zu kooperativem Handeln und konstruktivem Konfliktverhalten,
- zu interkultureller und internationaler Kommunikation und Zusammenarbeit sowie
- zu kritischem Denken und verantwortlichem Handeln auf der Grundlage freiheitlicher, demokratischer und sozialer Werte.

(4) Die Lehrangebote der einzelnen Studiengänge stehen nach Maßgabe der vorhandenen Kapazität grundsätzlich für alle Studierenden der Filmuniversität offen. Zur Unterstützung der interdisziplinären Ausrichtung des Studiums sowie zur Erhöhung der Flexibilität in der Organisation des Studiums sind die Fakultäten gehalten, weit möglichst auch Studienleistungen anzuerkennen, die außerhalb des curricularen Rahmens eines Studienganges erbracht worden sind, wenn diese für einen gleichwertigen Kompetenzzuwachs stehen.

(5) Bachelor- und Masterstudium schließen mit der Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) und einem Kolloquium ab.

§ 4 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

(1) Die Regelstudienzeit, die Anzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich und die zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) werden in der fachspezifischen Ordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegt.

(2) Die strukturelle und inhaltliche Gliederung jedes Studiengangs und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium bei Einhaltung des Regelstudienplanes und erfolgreichem Abschluss der Prüfungs- und Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Die fachspezifischen Ordnungen der Studiengänge sollen so gestaltet werden, dass etwaige Zeiträume für Studienaufenthalte an anderen Hochschulen und in der Praxis (Mobilitätsfenster) die erforderliche Studiendauer nicht verlängern.

(3) Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen entsprechend den Regelungen der fachspezifischen Ordnung des jeweiligen Studiengangs kann die Bachelor- bzw. Master-Prüfung vor Ablauf der Regelstudienzeit abgelegt werden.

§ 5 Studium in Teilzeit

(1) In der fachspezifischen Ordnung kann ein Studiengang regeln, dass das Studium bzw. Teile des Studiums in Teilzeit durchgeführt werden.

(2) (Vollzeit)Studierende in der Regelstudienzeit können auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss vor Immatrikulation oder Rückmeldung das Studium als Teilzeitstudium absolvieren. Im Antrag sind wichtige persönliche Gründe entsprechend nachzuweisen.

Ein wichtiger Grund liegt vor bei:

- a) der Pflege und Betreuung von Kindern (eigene Kinder, Pflegekinder, in den Haushalt aufgenommenen Kinder der Ehegatten/Lebenspartner oder Enkel) bis zu einem Alter von 12 Jahren
- b) der Pflege und Betreuung naher Angehöriger
- c) einer Behinderung oder einer schwerwiegenden chronischen Erkrankung der/des Studierenden
- d) einer Erwerbstätigkeit, die für das Bestreiten des Lebensunterhaltes erforderlich ist, mindestens mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von 14 Stunden
- e) andere Gründe, die zu einer unbilligen Härte führen würden.

(3) Das Beantragungsverfahren ist in der Immatrikulationsordnung der Filmuniversität geregelt.

(4) Ein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Betreuungsangebots besteht nicht.

(5) Ein Parallel- oder Doppelstudium oder Ähnliches kann von Teilzeitstudierenden gem. Abs. 2 nicht absolviert werden.

(6) Durch das Teilzeitstudium reduziert sich i.d.R. der Umfang an Leistungspunkten je Semester um die Hälfte. Semester im Teilzeitstudium werden dabei als halbe Fachsemester und als volle Hochschulsemester gezählt. Teilzeitstudierenden gem. Abs. 2 kann höchstens eine Verdoppelung der Regelstudienzeit des Vollzeitstudiums gewährt werden.

(7) Für Teilzeitstudierende gem. Abs. 2 ist das Semester, in dem die Bachelor- oder Masterarbeit angefertigt wird, nur im Vollzeitstudium möglich.

§ 6 Studienberatung, Mentoren

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Module und Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der fachspezifischen Ordnung des jeweiligen Studiengangs bekannt gemacht.

(2) Jede/jeder Studierende wird innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums einer Mentorin oder einem Mentor zugeordnet, die sie oder ihn während des gesamten Studiums insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützen. Mentorinnen und Mentoren sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder akademische Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und gehören dem Studiengang der/des Studierenden an.

§ 7 Module

(1) Das Studium ist modular gegliedert. Module sind in sich abgeschlossene ab prüfbare Studieneinheiten, die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. Ein Modul umfasst in der Regel Inhalte eines oder zweier Semester. In begründeten Ausnahmefällen können sich Module auch über mehr als 2 Semester erstrecken.

(2) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen.

(3) In der jeweiligen Modulbeschreibung sind Inhalt, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten), die zu erreichende Gesamtqualifikation (Kompetenzerwerb) und die zu erbringende/n Prüfungsleistung/en eines Moduls verbindlich festgelegt.

§ 8 Lehr- und Lernformen

Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen, wie z. B.:

Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretische, wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.

Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.

Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.

Kurs: Kurse sind künstlerisch-technologische Einführungen und dienen der kompakten Aneignung von Kenntnissen, Methoden und Verfahrensweisen.

Werkstätten/Workshops (Werk/Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.

Künstlerisches Projekt (P): Ein künstlerisches Projekt ist in der Regel die durch Einzelunterricht betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären künstlerischen Vorhabens.

wissenschaftliches Projekt (WissP): Ein wissenschaftliches Projekt ist in der Regel die in der Gruppe betreute, weitgehend selbständige praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären wissenschaftlichen Vorhabens.

Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen Position in dialogischer Auseinandersetzung.

künstlerischer Gruppenunterricht (KüG): Vermittlung von künstlerischen Kompetenzen an eine Gruppe Studierender in dialogischer Auseinandersetzung.

Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u.a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.

Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

§ 9 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand einer/eines (durchschnittlichen) Studierenden, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen eines Moduls zu erfüllen und die jeweiligen Lernziele zu erreichen. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen (Präsenzstunden), auch die gesamte Selbststudienzeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die eigenständige Arbeit an Studienleistungen einschließlich künstlerisch-praktischer und schriftlicher Arbeiten sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungen.

(2) Jedem Modul werden gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Für ein Semester sind in der Regel 30 LP zu erbringen.

(3) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 LP nachzuweisen. Die in Abhängigkeit von der Regelstudienzeit für den Abschluss nachzuweisenden Leistungspunkte regelt die fachspezifische Ordnung des jeweiligen Studiengangs.

(4) Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums gem. § 4 Abs. 7 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung - HSPV) insgesamt 300 LP nachzuweisen. Die Gesamtregelstudienzeit bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen darf 12 Semester mit insgesamt 360 LP nicht überschreiten.

(5) Leistungspunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Lehrveranstaltung und/oder der Prüfung erfüllt sind. Für ein Modul werden Leistungspunkte nur insgesamt und nur dann vergeben, wenn die Modulnote mindestens ausreichend oder die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Modulnoten bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung. Modulnoten können in begründeten Fällen aus mehreren benoteten Leistungen ermittelt werden, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten der in dem Modul vermittelten Kompetenzen geboten erscheint.

§ 10 Modulverantwortliche

(1) Die fachspezifische Ordnung des jeweiligen Studiengangs bestimmt für jedes Modul eine Modulverantwortliche/einen Modulverantwortlichen. Die oder der Modulverantwortliche ist Ansprechpartner/in für die Studiendekane, die Fakultätsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen Fragen des betreffenden Moduls.

- (2) Die oder der Modulverantwortliche nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a) Entwicklung und Aktualisierung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
 - b) Sicherstellung einer einheitlichen Modulprüfung;
 - c) Beratung und Unterstützung der Dekanin/des Dekans und der Fakultätsverwaltung bei der Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
 - d) Beratung der im Modul tätigen Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

§ 11 Prüfende für Modul- und Modulteilprüfungen

(1) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, Lehrbeauftragte soweit sie Lehraufgaben leisten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(2) Mündliche Prüfungen beziehungsweise künstlerisch-praktische Prüfungen sind in der Regel mindestens von zwei Prüfenden oder von einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Beisitzerinnen/Beisitzer müssen mindestens den entsprechenden Abschlussgrad, der mit dem Studiengang erlangt werden soll, oder einen vergleichbaren Hochschulgrad, eine vergleichbare staatliche oder kirchliche Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang besitzen.

Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) Prüfende und Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfungsausschuss zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Prüfungen sind so zu terminieren, dass sie innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können.

(2) Zu Beginn der Vorlesungszeit muss die/der Lehrende die Modalitäten zur Erlangung des Leistungsnachweises bzw. einer studienbegleitenden Prüfung entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs bekannt geben.

(3) Für die Erlangung des Leistungsnachweises kann in den Modulbeschreibungen oder durch die jeweilige Lehrkraft eine Mindestanwesenheitspflicht festgelegt werden. Wird durch eine Studierende/einen Studierenden das geforderte Maß der Anwesenheit nicht erreicht, so können die verantwortliche Lehrkraft und die/der Studierende eine Vereinbarung über eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum nachzuweisende angemessene Ersatzstudienleistung treffen.

(4) Die Festlegungen nach den Abs. 2 und 3 Satz 1 sind im Vorlesungsverzeichnis des jeweiligen Semesters, oder vor Beginn der Lehrveranstaltung am Aushangbrett des jeweiligen Studiengangs oder auf sicherem elektronischen Weg bekannt zu geben.

(5) Die Anmeldung zu den studienbegleitenden Modul- bzw. Modulteilprüfungen erfolgt spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin durch die Kandidatin/den Kandidaten mit Eintragung und Unterschrift in die entsprechenden Prüfungslisten, welche im Büro des jeweiligen Studiengangs ausliegen. Eine Anmeldung in elektronischer Form ist nach Abstimmung mit der Prüferin oder dem Prüfer ebenso zulässig.

(6) Über den Verlauf der mündlichen bzw. künstlerisch-praktischen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festgehalten werden. Das Protokoll muss von den Prüfenden unterzeichnet sein.

(7) Das gemäß § 14 erreichte Ergebnis mündlicher Prüfungsleistungen ist der/dem Studierenden im Anschluss an die Prüfungsleistung mitzuteilen und auf ihrem/seinem Leistungsnachweis einzutragen.

Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll 3 Wochen nicht überschreiten.

(8) Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse erfolgt spätestens drei Wochen nach erfolgter Prüfung durch Abgabe der unterschriebenen Noten- bzw. Ergebnisliste, die auch einen Vermerk über die Erfüllung der sonstigen Anforderungen der LV und die erreichten Leistungspunkte enthält, im Büro des Studiengangs.

(9) Im Büro des Studiengangs werden die Ergebnisse bzw. Noten auf Leistungsnachweise übertragen. Ein Leistungsnachweis muss Name, Vorname, Matrikelnummer und Studiengang der/des Studierenden sowie die Bezeichnung des Moduls und der Lehrveranstaltung, das bzw. die Semester in dem bzw. denen die Lehrveranstaltung stattfand, die Anzahl der Präsenzstunden, die Art der Leistung, die Note sowie im Falle des Bestehens auch die erreichten Leistungspunkte ausweisen. Der Leistungsnachweis ist im Eigentum des Studierenden und zur Ergebnis- bzw. Notenübertragung im Büro des Studiengangs vorzulegen.

(10) Alle Modul- bzw. Modulteilprüfungen müssen im Falle einer Bewertung mit der Note „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfung ist zweimal möglich. Die Wiederholung muss grundsätzlich mit dem nächsten Turnus dieser Prüfung erfolgen. Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender nicht fristgerecht an der Wiederholungsprüfung teil und weist sie bzw. er nicht unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen) nach, dass das Versäumnis nicht von ihr bzw. ihm zu vertreten ist, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet. Im Falle von Krankheit, ist ein aussagefähiges ärztliches Attest vorzulegen.

(11) Künstlerische Arbeiten können nur einmal wiederholt werden. Dabei haben die Studiengänge die einmalige Wiederholbarkeit für die künstlerischen Arbeiten durch entsprechende Ersatzangebote, die ggf. auf andere Medien zurückgreifen können, zu gewährleisten.

(12) Wird die Wiederholung der Prüfungsleistung ohne weitere Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet, gilt diese Prüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(13) Lautet die Modulgesamtnote ohne weitere Wiederholungsmöglichkeit nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. „mit Erfolg“, so gilt das gesamte Modul als endgültig nicht bestanden. Wird ein Modul mit „endgültig nicht bestanden“ bewertet, ist die Prüfung zum gesamten Studiengang „endgültig nicht bestanden“.

(14) Die Ergebnis- bzw. Notenlisten sind 10 Jahre aufzubewahren.

(15) Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. Prüferinnen und Prüfer können aus fachlichen Gründen Prüfungen in anderen Sprachen abnehmen.

§ 13 Art und Dauer der Prüfungen

(1) Die in einer Prüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen können nach Maßgabe dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Ordnung insbesondere in Form von mündlichen Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftlichen Hausarbeiten, Referaten, künstlerisch-praktischen Arbeiten und Testaten erbracht werden.

(2) Bei mündlichen Prüfungen beträgt die minimale Dauer 15 Minuten. 60 Minuten dürfen nicht überschritten werden. Diese beinhaltet nicht die Zeit für die Sichtung einer künstlerisch-praktischen Arbeit.

(3) Bei schriftlichen Prüfungen beträgt die Dauer mindestens 90 und maximal 240 Minuten.

(4) Das Kolloquium zum Modul „künstlerisches Abschlussprojekt“ dauert maximal 60 Minuten. Diese beinhaltet nicht die Zeit für die Sichtung des künstlerischen Abschlussprojektes.

§ 14 Bewertung der Leistungsnachweise und Prüfungen

(1) Leistungsnachweise und Prüfungen sind in der Regel mit einem Notenschlüssel von 1 bis 5 zu beurteilen. Zur weiteren Differenzierung der Beurteilung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Noten verwendet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Für die Bewertung sind die folgenden Noten zu verwenden; bei Klausuren erfolgt die Notenvergabe nach folgender Punkteskala:

Relative Punktbewertung	Note	Bewertung	Beschreibung
ab 95 %	1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
ab 90 %	1,3		
ab 85 %	1,7	gut	eine überdurchschnittliche Leistung
ab 80 %	2,0		
ab 75 %	2,3		
ab 70 %	2,7	befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
ab 65 %	3,0		
ab 60 %	3,3		
ab 55 %	3,7	ausreichend	eine gerade noch den Anforderungen genügende Leistung
ab 50 %	4,0		
weniger als 50 %	5,0	nicht ausreichend	eine mangelhafte Leistung, die den Anforderungen nicht genügt

(2) Eine aus mehreren Teilnoten bestehende Modulnote bzw. die Gesamtnote der Bachelor- oder Master-Prüfung wird gemäß den Festlegungen in den fachspezifischen Ordnungen der Studiengänge ggf. mit einer entsprechenden Gewichtung gebildet. Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Noten lauten:

- sehr gut bei einem Durchschnitt bis 1,5
- gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5
- befriedigend bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5
- ausreichend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0
- nicht ausreichend bei einem Durchschnitt über 4,0.

(3) Leistungsnachweise und Prüfungen künstlerisch-praktischer Arbeiten können ohne Benotung „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden. Module, die ausschließlich oder ganz überwiegende praktische Abschnitte oder künstlerisch-praktische Kompetenzen umfassen, können ohne Benotung „mit Erfolg“/„ohne Erfolg“ bewertet werden. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge.

(4) Die Modulprüfung gilt als bestanden, wenn die Modulgesamtnote mindestens ausreichend (4,0) bzw. die Bewertung „mit Erfolg“ lautet. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird die Gesamtnote entsprechend den Festlegungen in den Modulbeschreibungen ermittelt.

(5) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Bachelorarbeit, der Note der mündlichen Abschlussprüfung und den Modulnoten. Die Gesamtnote der Master-Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Note der Masterarbeit, der Note der münd-

lichen Abschlussprüfung und den Modulnoten. Die fachspezifischen Ordnungen der Studiengänge können eine abweichende Gewichtung der Noten festlegen.

(6) Bei überragenden Leistungen kann die Prüfungskommission für die Bachelor- oder Master-Prüfung anstelle des Gesamtprädikats "sehr gut" das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung" vergeben. Konkrete Festlegungen hierzu werden in den fachspezifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge getroffen.

(7) Die/der Studierende kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gegen die Bewertung der Prüfungsleistung Widerspruch einlegen. Innerhalb der Widerspruchsfrist ist der Studierenden/dem Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre/seine bewertete schriftliche Arbeit, Prüfungsprotokolle und Gutachten zur Abschlussarbeit zu gewähren.

§ 15 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der Filmuniversität gebildet. Ihm gehören an:

drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter und
eine Studierende oder ein Studierender.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter werden von den Fakultätsräten nach Gruppen getrennt vorgeschlagen und vom Senat für die Dauer von drei Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder verlängert sich nach Ablauf einer Amtsperiode bis Nachfolger gewählt worden sind und diese ihr Amt angetreten haben.

(3) Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende werden vom Prüfungsausschuss aus ihrer Mitte gewählt. Sie müssen dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Filmuniversität angehören.

(4) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beruft den Prüfungsausschuss zu den Sitzungen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail) mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann diese Frist auf 24 Stunden verkürzt werden bzw. können Beschlüsse im Umlaufverfahren erwirkt werden.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. In jedem Fall müssen die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen haben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser und der fachspezifischen Ordnungen eingehalten werden. Er berichtet dem Senat auf Anfrage über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Ordnungen.

Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für:

- die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Entscheidung über Anträge zum Nachteilsausgleich und zum Studium in Teilzeit,
- Widersprüche gegen Bewertungen von Prüfungsleistungen

(7) Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungskompetenzen für die Erledigung von Regelfällen an die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Diese Übertragung ist auf Wunsch eines Mitgliedes wieder rückgängig zu machen. Bei Beschwerden einer Kandidatin/eines Kandidaten oder einer Prüferin/eines Prüfers gegen eine Entscheidung der/des Vorsitzenden muss der Prüfungsausschuss zusammentreten.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich über die Einhaltung der Ordnungen zu informieren.

(9) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16 Prüfungskommission

(1) Die Prüfenden für die mündliche Abschlussprüfung werden auf Vorschlag der Studiendekanin/des Studiendekans vom Prüfungsausschuss bestellt, wobei das Vorschlagsrecht der Kandidatin/des Kandidaten zu berücksichtigen ist.

Der Prüfungsausschuss soll von diesem Vorschlag nur in begründeten Fällen abweichen.

(2) Die Prüfungskommission für die mündliche Abschlussprüfung, in der die Hochschullehrer/innen über die Mehrheit verfügen, hat eine ungerade Zahl von Mitgliedern, in der Regel drei. Mindestens zwei Mitglieder müssen dem hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal der Filmuniversität angehören.

(3) Die Betreuerin/der Betreuer der Abschlussarbeit und eine weitere Gutachterin/ein weiterer Gutachter sollen Mitglieder der Prüfungskommission für die Abschlussprüfung sein.

(4) Die/der Vorsitzende gehört dem Kreis der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Filmuniversität an.

(5) Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfungskommissionsmitglieder den Kandidatinnen/Kandidaten in der Regel mindestens drei Wochen vor dem Abgabetermin der theoretischen Bachelor- bzw. Master-Arbeit bekannt gegeben werden.

§ 17 Studienabschluss

Der Studienabschluss ist erreicht, wenn sämtliche studienbegleitenden Modulprüfungen, die Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) und das Kolloquium zur Abschlussarbeit (mündliche Abschlussprüfung) erfolgreich abgelegt wurden. Näheres regeln die fachspezifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge.

§ 18 Abschlussarbeit

(1) Die fachspezifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge legen fest, ob die Abschlussarbeit als wissenschaftliche/theoretische Arbeit oder als eine Arbeit, die wissenschaftliche/ theoretische und künstlerische Elemente verbindet, vorzulegen ist. Die Studiengänge legen in ihren fachspezifischen Ordnungen fest, in welchen Medien die Abschlussarbeit bzw. Teile der Abschlussarbeit zu realisieren sind.

(2) Das Thema der Abschlussarbeit kann frühestens nach erfolgreichem Abschluss der deutlichen Mehrzahl der Studien- und Prüfungsleistungen, in der Regel nach erfolgreichem Abschluss von Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 75 Prozent der Gesamtzahl der im Studiengang zu absolvierenden Leistungspunkte abzüglich der Leistungspunkte für die Abschlussarbeit und für das Kolloquium ausgegeben werden.

(3) Nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll das Thema der Abschlussarbeit spätestens vier Wochen nach Anmeldung ausgegeben werden.

(4) Der Antrag auf Ausgabe des Themas muss spätestens zu Beginn des letzten Fachsemesters der Regelstudienzeit erfolgen. Ist zu Beginn der Vorlesungszeit des letzten Fachsemesters kein Antrag

gestellt, ist eine Studienberatung mit der zugewiesenen Mentorin/dem zugewiesenen Mentor anzu-beraumen, um einen Zeitplan für die Anfertigung der Abschlussarbeit festzulegen.

(5) Die/der Studierende beantragt über die Studiendekanin/den Studiendekan beim Prüfungsaus-schuss das Thema und die Betreuerin/den Betreuer, sowie ggf. die weitere Gutachterin/den weiteren Gutachter. Der Prüfungsausschuss teilt der/dem Studierenden schriftlich die Genehmigung der Themenstellung und den Namen der Betreuerin/des Betreuers ggf. weiteren Gutachterin/ Gutachters sowie den Abgabetermin mit.

(6) Mindestens eine/einer der Gutachterinnen/Gutachter muss Hochschullehrerin/ Hochschullehrer an der Filmuniversität sein, in der Regel soll dies der Erstprüfer (Betreuerin/Betreuer) sein.

(7) Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 6 und höchstens 12 Lei-stungspunkten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Stu-diengängen bis zu 20 Leistungspunkte betragen.

Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungs-punkten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungsumfang in künstlerischen Studien-gängen bis zu 40 Leistungspunkte betragen.

(8) Der Bearbeitungszeitraum für die Abschlussarbeit wird durch die fachspezifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge festgelegt. Beginn und Ende sind aktenkundig zu machen.

Das Thema darf einmal zurückgegeben werden. Die Frist für die Themenrückgabe regeln die fachspe-zifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge. Die erneute Themenausgabe hat unverzüglich zu erfolgen.

Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß im Prüfungsamt abgegeben und werden zwingende Grün-de für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist mit begründetem Antrag der/des Studierenden und der Betreuerin/des Betreuers um maximal die Hälfte des Bearbeitungszeitraumes möglich. Näheres re-geln die fachspezifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge. Im Krankheitsfall erfolgt die Ver-längerung entsprechend der Dauer der Krankschreibung. In diesem Fall ist ein ärztliches Attest, ggf. ein amtsärztliches Attest, mit konkreter Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit und deren Dauer, vorzulegen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Bei Schwangerschaft verlängern sich die Fristen um die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes.

(9) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit für max. drei Kandidatinnen/Kandidaten ver-geben werden. In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten ab-grenzbar und individuell bewertbar und in der Arbeit besonders gekennzeichnet sein.

(10) Bei der Abgabe der Abschlussarbeit hat die Kandidatin/der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit durch entsprechend gekennzeichneten Eigenanteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel be-nutzt hat.

(11) Der drucktechnische Teil einer Abschlussarbeit ist innerhalb der festgelegten Frist in vier ge-bundenen Exemplaren (Für das Bibliotheksexemplar darf keine Ringbindung verwendet werden.) sowie in elektronischer Form (DVD, CD, USB Stick oder ähnlicher Datenträger mit pdf-, docx- oder doc-Datei) im Prüfungsamt abzugeben.

Abschlussarbeiten sind auf ihrem Deckblatt bzw. im Titelvorspann oder Abspann mit Name, Vorna-me, Matrikelnummer, Hochschule, Studiengang, Thema, Betreuer/in und Anfertigungs- bzw. Herstel-lungsjahr zu kennzeichnen.

(12) Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Gutachterin/der Gutachter erstellen zur Abschlussarbeit jeweils ein schriftliches Gutachten.

Besteht die Abschlussarbeit aus einem wissenschaftlichen und einem künstlerisch-praktischen Teil, kann zu beiden Teilen jeweils ein gemeinsames Gutachten erstellt werden, welches die Noten der beiden Teile getrennt ausweist.

Die Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Wochen, die Masterarbeit innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. Die Endnote der Abschlussarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Gutachterinnen/Gutachter gebildet.

(13) Beträgt die Notendifferenz 2 oder mehr oder ist eine der Bewertungen schlechter als „ausreichend“ (4,0) benennt der Prüfungsausschuss eine weitere (3.) Gutachterin/einen weiteren (3.) Gutachter. Die Endnote der Abschlussarbeit wird in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Bewertet auch die 3. Gutachterin/der 3. Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so lautet die Endnote „nicht ausreichend“.

(14) Lautet die Beurteilung der Abschlussarbeit nicht mindestens "ausreichend" muss die Abschlussarbeit mit einem anderen Thema wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist nur möglich, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Führt auch die Wiederholung nicht mindestens zur Beurteilung "ausreichend", so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen und die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden.

(15) Die Abschlussarbeit und die mündliche Abschlussprüfung dürfen nur einmal wiederholt werden.

§ 19 Mündliche Abschlussprüfung (Kolloquium)

(1) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Studiendekanin/dem Studiendekan festgelegt. Er wird durch Aushang - oder in entsprechender elektronischer Form - bekannt gegeben.

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat in der Regel 14 Tage vor dem Prüfungstermin unter Nachweis aller für die Zulassung erforderlichen Modulprüfungen und Leistungspunkte zu erfolgen.

(2) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung setzt voraus:

- a) die Immatrikulation im entsprechenden Studiengang,
- b) die Nachweise der in den fachspezifischen Ordnungen der jeweiligen Studiengänge vorgeschriebenen Modulprüfungen, einschließlich der geforderten Leistungspunkte und die mit mindestens ausreichend bewertete Abschlussarbeit sowie
- c) eine Erklärung, ob und ggf. mit welchem Erfolg sich die Kandidatin/der Kandidat bereits einer vergleichbaren Prüfung unterzogen hat.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission abgenommen und dauert mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(4) Studierende sowie andere Mitglieder der Filmuniversität sind als Zuhörende bei mündlichen Abschlussprüfungen als Öffentlichkeit zugelassen, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses. Die Prüfenden können die Prüfungskandidatinnen/-kandidaten desselben Prüfungssemesters als Zuhörende ausschließen.

§ 20 Zeugnis/Urkunde

(1) Wurde die Abschlussprüfung erfolgreich bestanden, d. h., lauten die Bewertungen der studienbegleitenden Module, der Abschlussarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung mindestens ausreichend (4,0) bzw. „mit Erfolg“ und wurden die in der fachspezifischen Ordnung des jeweiligen Studiengangs festgelegte Anzahl der Leistungspunkte erreicht, erteilt die Filmuniversität ein Zeugnis,

das die Noten bzw. Bewertungen und die Bezeichnung der studienbegleitenden Module, ggf. die Note und den Titel des künstlerischen Abschlussprojekts (ggf. ergänzt durch weitere Angaben), die Note und das Thema der Abschlussarbeit sowie die Note der mündlichen Abschlussprüfung unter Angabe der jeweils erreichten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Dem Zeugnis werden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records beigelegt.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde ausgehändigt, die den akademischen Grad ausweist. Das Zeugnis und die Urkunde werden von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der Präsidentin/dem Präsidenten unterschrieben. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum des Tages an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 21 Widerspruchsverfahren

(1) Gegen Entscheidungen auf Grundlage dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist zu begründen. Wird bei Einlegung des Widerspruchs dieser nicht begründet, kann die Begründung innerhalb eines Monats nach Ende der Widerspruchsfrist nachgereicht werden. Danach entscheidet der Prüfungsausschuss über den Widerspruch, ggf. ohne Vorliegen einer Begründung.

(2) Bringt die/der Studierende in ihrem/seinen Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen Bewertungen von Prüfungs- und Studienleistungen vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch der/dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die/der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss aufgrund der Stellungnahme der/des Prüfenden insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren fehlerhaft war,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemeine Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind und
- d) sich die/der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet, wenn der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft, die Präsidentin/der Präsident.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Das gleiche gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich (innerhalb von 3 Arbeitstagen) im Prüfungsamt schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes, welches die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für Arbeitnehmer ist nicht ausreichend) verlangt, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. Über die Anerkennung der Gründe nach Satz 1 und die erneute Fristfestsetzung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Fall der Anerkennung der Gründe sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(3) Versucht eine Kandidatin/ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört sie/er den ordnungsgemäßen

Verlauf der Prüfung, oder wird zum Zweck der bewussten Täuschung geistiges Eigentum anderer verletzt oder publiziertes Material Dritter ohne Angabe der Quellen/Autorenschaft verwendet und als eigene Leistung eingereicht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Kandidatin/der Kandidat kann von den jeweilig Prüfenden von einer Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(4) Ist eine Kandidatin/ein Kandidat aus unverschuldeten Gründen verhindert, in den fachspezifischen Ordnungen der Studiengänge festgesetzte Fristen oder Termine einzuhalten, kann der Prüfungsausschuss auf unverzüglichem Antrag bei Nachweis der Gründe eine angemessene Fristverlängerung bzw. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewähren.

(5) Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin/dem Kandidaten ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

§ 23 Nachteilsausgleich

(1) Weist eine Studierende/ein Studierender nach, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen formlosen Antrag und in Absprache mit dem/der Studierenden und den Prüfenden geeignete Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung des/der Studierenden die Krankheit/Behinderung einer/eines nahen Angehörigen gleich, vorausgesetzt, der/dem Studierenden obliegt die alleinige Betreuung oder Pflege der/des nahen Angehörigen. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartnerinnen/Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG).

(3) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der in den Prüfungsordnungen hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen sowie für die Wiederholung von Prüfungen. Fristen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt nur auf schriftlichen formlosen Antrag. Über Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen, die in Studiengängen an anderen in- und ausländischen Hochschulen, an entsprechenden Fernstudieneinheiten oder in anderen Studiengängen der Filmuniversität erbracht worden sind, sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Wird die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen versagt, so ist dies zu begründen. Gegen den Ablehnungsbescheid kann die Antragstellerin/der Antragsteller Widerspruch gem. § 21 einlegen.

(2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden bis zu 50 % auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

(3) Die Anerkennung gem. der Absätze 1 und 2 erfolgt auf Antrag der/des Studierenden. Der Antrag auf Anerkennung soll mit der Aufnahme des Studiums im Prüfungsamt gestellt werden und muss bis

zum Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters entschieden sein. Der Antrag auf Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, die durch Studienaufenthalte an anderen Hochschulen im Verlaufe des Studiums erbracht wurden, ist unmittelbar im Anschluss, i. d. R. innerhalb eines Semesters, zu stellen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans. Nach Ablauf der vorgenannten Fristen wird das Anerkennungsverfahren abgelehnt.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen, die im Rahmen von Austauschprogrammen (z. B. ERASMUS) erbracht wurden, für die ein Learning Agreement abgeschlossen wurde, werden nach erfolgreichem Abschluss anerkannt. Die Nachweise über den erfolgreichen Abschluss (Transcript of Records) sind unmittelbar im Anschluss, i. d. R. innerhalb eines Semesters, im Dezernat 1 im Bereich studentische Angelegenheiten, Auslandsamt einzureichen. Erfolgte die Teilnahme am Austauschprogramm im Rahmen eines Urlaubssemesters, können max. 15 LP anerkannt werden.

(5) Lehnt die Hochschule die Anerkennung ab, wird auf Antrag eine Anerkennungsprüfung durch die Hochschule durchgeführt, sofern die oder der Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben.

(6) Bei Anerkennung einer Prüfungs- und Studienleistung werden Leistungspunkte in dem Umfang angerechnet, in dem sie bei entsprechender Leistung an der Filmuniversität erworben worden wären.

(7) Die Note einer anerkannten Leistung wird übernommen.

(8) Eine Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen für ein Masterstudium aus einem Studium, welches einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermittelt und den Zugang zum Masterstudium eröffnet, ist nicht zulässig. Zusatzleistungen, die nicht in die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses eingeflossen sind, können im Umfang von max. 30 LP angerechnet werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme der zuständigen Fachprofessorin bzw. des zuständigen Fachprofessors, ggf. der Studiendekanin bzw. des Studiendekans.

§ 25 Studienverlaufsvereinbarung

(1) In den fachspezifischen Ordnungen der Studiengänge sind Studienpläne mit den zu absolvierenden Modulen je Fachsemester festgelegt. Wird eine Modulprüfung, eine Modulteilprüfung oder die Abschlussprüfung nicht spätestens nach Ablauf von vier Semestern, nach dem im Studienplan festgelegten Semester, absolviert, ist eine Studienfachberatung mit der zugewiesenen Mentorin/dem zugewiesenen Mentor durchzuführen.

(2) Ziel der Studienfachberatung nach Abs. 1 ist der Abschluss einer Vereinbarung, in der das weitere Studium geplant wird und sich die oder der Studierende zu bestimmten Maßnahmen zur Erreichung der Studienziele verpflichtet und weitere zur Förderung des weiteren Studienverlaufs geeignete Maßnahmen der Hochschule vereinbart werden (Studienverlaufsvereinbarung). Bei der Festlegung von Verpflichtungen ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(3) Studierende sind zu exmatrikulieren, wenn sie der Verpflichtung zur Teilnahme an einer Studienfachberatung nicht nachgekommen sind oder den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung abgelehnt oder die in einer Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Anforderungen bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht erfüllt haben. Dies gilt nicht, wenn der betreffende Studierende auf diese Folgen nicht zusammen mit der Einladung oder bei Abschluss der Studienverlaufsvereinbarung hingewiesen wurde.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen, Aberkennung der Graduierung

(1) Hat eine Kandidatin/ein Kandidat bei einer Prüfung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin/der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dies kann die Aberkennung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin/der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat die Kandidatin/der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis, erforderlichenfalls das Diploma Supplement und das Transcript of Records, sind einzuziehen und ggf. neue zu erteilen. Gleichzeitig ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses abgeschlossen.

§ 27 Akteneinsicht

(1) Unbeschadet des § 14 Abs. 7 sind die für die Bewertung relevanten Unterlagen ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin/dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine auf die Abschlussarbeit/en bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 28 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in Kraft. Gleichzeitig tritt die APO/BAMA vom 24.01.2013 außer Kraft.

(2) Die fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge sind bis zum Beginn des Sommersemesters 2017 an die Regelungen dieser Ordnung anzupassen.